

Die Handhabung der Begriffe Beurlaubung, Befreiung und Freistellung

Jede Beurlaubung, Befreiung oder Freistellung muss so frühzeitig erfolgen, dass **im Vorfeld** darüber entschieden werden kann, ob sie erteilt wird oder nicht. Insgesamt sollen SuS maximal eine Woche im Schuljahr beurlaubt oder befreit werden. Für Berufsschüler sind das fünf Berufsschultage.

Beurlaubungen und Befreiungen **zählen nicht** zu den Fehlzeiten. Klassenlehrer dürfen maximal 2 einzelne Tage/ max. 2 Berufsschultage pro Schulhalbjahr beurlauben. Alles, was darüber hinausgeht, muss die Schulleitung entscheiden.

1. Beurlaubung

Eine Beurlaubung erfolgt nur aus **wichtigen** Gründen. Wichtige Gründe können sein:

- Persönliche Anlässe
- Religiöse Feste und Feiern
- Feiern im familiären Umfeld, wie Hochzeiten, Beerdigungen
- Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung von Kindern
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben – auch anzuwenden bei betrieblichen Fortbildungen unserer Berufsschüler)
- Teilnahme an politische Veranstaltungen
- Aktive Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen mit Jugendlichen
- Teilnahme an Fördermaßnahmen für Hochbegabte
- Teilnahme an Auslandsaufenthalten / Schüleraustauschen
- Teilnahme an SV Veranstaltungen
- Für ausländische SuS: Nationale Feiertage

2. Befreiung

Eine Befreiung bezieht sich nur auf **einzelne** Unterrichts- oder Schulveranstaltungen.

- Befreiungen werden nur erteilt, wenn Veranstaltungen / Unterrichte aus persönlichen Gründen unzumutbar ist (z.B. Verkehrserziehung).
- Befreiungen können erteilt werden für hochbegabte Sportler oder Künstler zur besseren Ausbildung ihrer Fähigkeiten.
- Hitzefrei (gibt es bei uns in der Sek II nicht).

3. Freistellung

Eine Freistellung bezieht sich auf die Nichtteilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen. Sie sollte ärztlich attestiert sein.